

Vergaben
Straßenbau -
Nachprüfung

GZ: LRH 10 S 5/2007-14

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	4
2. EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH VERGABE VON BAUPROJEKTEN.....	6
2.1 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN.....	6
2.1.1 Empfehlung LRH.....	6
2.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18	6
2.1.3 Anmerkung LRH	6
2.2 GESTALTUNG DER AUSSCHREIBUNG	7
2.2.1 Aktualisierung von Vorlagen	7
2.2.2 Einmalige rechtsgültige Unterfertigung von Angeboten	8
2.2.3 Solidarhaftung des Auftragnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers:	9
2.2.4 Mehr – und Mindermassen Bieterreichungssturz	10
2.2.5 Festpreise – Veränderliche Preise.....	12
2.2.6 Angebotsfristen	13
2.3 ANGEBOTSÖFFNUNG.....	15
2.3.1 Empfehlung LRH.....	15
2.3.2 Maßnahmen der Abteilung 18	15
2.3.3 Anmerkung LRH	16
2.4 PRÜFUNG DER ANGEBOTE	17
2.4.1 Anwendung des Datenträger austausches – handschriftliches Auspreisen von Angebotsunterlagen.....	17
2.4.2 Prüfung von Angeboten – Aufklärungsgespräche – Niederschrift.....	19
2.5 ZUSCHLAGSERTEILUNG	20
2.5.1 Mitausgeschriebene Leistungen für Gemeinden	20
3. EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH ERHALTUNGS- UND SANIERUNGSMÄßNAHMEN FÜR STEIRISCHE LANDESSTRÄßEN.....	22
3.1 WAHL DER INSTANDSETZUNGSVARIANTE UND DES -ZEITPUNKTES ..22	
3.1.1 Empfehlung LRH.....	22
3.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18	22
3.1.3 Anmerkung LRH	23
3.2 UMFANG UNVORHERGESEHENES.....	24
3.2.1 Empfehlung LRH.....	24
3.2.2 Maßnahmen der Abteilung 18	24
3.2.3 Anmerkung LRH	24
3.3 MISCHGUTPREISVERGLEICH.....	25
3.3.1 Empfehlung LRH.....	25
3.3.2 Maßnahmen der Abteilung 18	25
3.3.3 Anmerkung LRH	25
4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A18	Abteilung 18 - Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FA18B	Fachabteilung 18B – Straßeninfrastruktur – Bau
FA18C	Fachabteilung 18C – Straßenerhaltungsdienst (STED)
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
Nr.	Nummer
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung von Empfehlungen, die in seinem Bericht betreffend stichprobenweise Prüfung von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen aus dem Landesstraßen-Sonderprogramm enthalten sind.

Der Landtag Steiermark hatte diesen Bericht mit dem Beschluss Nr. 765 am 22. Oktober 2002 zur Kenntnis genommen.

Weiters überprüfte der Landesrechnungshof die Umsetzung von Empfehlungen, die in seinem Bericht betreffend Querschnittsprüfung der Vergabe von Bauprojekten Teil 1 – Straßenbau enthalten sind.

Diesen Bericht hatte der Landtag Steiermark mit dem Beschluss Nr. 1249 am 4. Dezember 2003 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 28 Abs. 4 LRH-VG hat die Landesregierung spätestens 6 Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen auf Grund der Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes getroffen wurden. Die Landesregierung legte dem Kontrollausschuss hinsichtlich der beiden Berichte keinen Maßnahmenbericht gemäß § 28 Abs. 4 LRH-VG vor.

Der Landesrechnungshof hat daher in einer Nachprüfung beurteilt, welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. ob den Vorschlägen und Empfehlungen entsprochen wurde.

Grundlage für diese Nachprüfung waren die seitens der A18 – Abteilung Verkehr sowie der FA18B – Straßeninfrastruktur - Bau und FA18C – Straßenerhaltungsdienst (STED) erteilten Auskünfte, Berichte und dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen über die umgesetzten Empfehlungen sowie eigene Recherchen des Landesrechnungshofes.

Der Bericht enthält in den Kapiteln 2 und 3 jeweils die seinerzeitigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes, den Bericht über deren Umsetzung und eine Anmerkung des Landesrechnungshofes zur Umsetzung.

Zum Zeitpunkt der beiden zugrunde liegenden Prüfungen war der politisch zuständige Referent Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögl. Nunmehr ist Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder die politisch zuständige Referentin.

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann und Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder Stellungnahmen abgegeben.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder:

Wie dem Prüfbericht zu entnehmen ist, wurden – mit Ausnahme eines Teilbereiches bei der Solidarhaftung des Auftragsnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen – alle Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt. Hinsichtlich des ausgenommenen Teilbereiches sollte, wie vorgeschlagen, eine abschließende Klärung durch den Verfassungsdienst erfolgen.

2. EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH VERGABE VON BAUPROJEKTEN

2.1 Organisatorische Maßnahmen

2.1.1 Empfehlung LRH

Die Zuständigkeiten der in das Vergabeverfahren eingebundenen Sachbearbeiter sind in angemessenen Abständen einem Wechsel (z.B. regional) zu unterziehen.

2.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die zuständige Abteilung führt an, dass die Zuteilung der Projekte an die einzelnen Referenten durch den Referatsleiter erfolge, wobei Auslastung, Qualifikation und Erfahrung mit gleichartigen Bauvorhaben, Grundlage der Projektverteilung seien. Diese Vorgangsweise führe dazu, dass in den verschiedenen Regionen (im Allgemeinen die Bereiche der Baubezirksleitungen) verschiedene Referenten tätig seien, wodurch dem vom LRH geforderten Rotationsprinzip Rechnung getragen werde.

2.1.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.2 Gestaltung der Ausschreibung

2.2.1 Aktualisierung von Vorlagen

2.2.1.1 Empfehlung LRH

Bei der Erstellung der „Allgemeinen Vorbemerkungen“ der Ausschreibungsunterlagen ist auf die Aktualisierung und Vollständigkeit des Textes zu achten. Das Fehlen einzelner Punkte in den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ und in den „Besonderen Vorbemerkungen“ sollte so ausgeschlossen werden.

2.2.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Wie die A18 mitteilt, werden sämtliche Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen unter Verwendung von standardisierten Vorlagen erstellt. Eine eigene Arbeitsgruppe aktualisiere laufend diese Vorlagen und passe sie Gesetzesänderungen, Änderungen im Bereich von ÖNormen und Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr, an Entscheidungen des UVS Steiermark sowie an Erkenntnisse aus vorhergehenden Vergabeverfahren an.

2.2.1.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.2.2 Einmalige rechtsgültige Unterfertigung von Angeboten

2.2.2.1 Empfehlung LRH

Es wird angeregt, nach ÖNORM A 2050 (1. März 2000) gemäß Pkt. 6.2.5. (8), das Angebot nur einmal mit Datum und der rechtsgültigen Unterfertigung des Bieters zu versehen. Mehrfache Unterfertigungen sind nicht erforderlich.

2.2.2.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die Fachabteilungen teilten dem LRH mit, dass die standardisierte Vorlage zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich im nicht offenen und offenen Verfahren den Teil B8 Abgabeexemplar enthalte. Seitens des Bieters sei nur mehr eine einmalige rechtsgültige Fertigung dieses Abgabeexemplars vorgesehen.

2.2.2.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.2.3 Solidarhaftung des Auftragnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers:

2.2.3.1 Empfehlung LRH

Der LRH stellte fest, dass in mehreren Fällen von Firmen der Pkt. 5 der „Erklärung des Bieters“, die rechtsgültig zu unterfertigen war, beeinsprucht wurde. Dies betraf im Wesentlichen die Solidarhaftung des Auftragnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen. Es wurde empfohlen diese Rechtsunklarheit zu beseitigen.

2.2.3.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die FA18B übermittelte dem LRH die Vorlage „Ausschreibungsunterlagen Bauleistung“ und führte aus, dass die für das Vergabeverfahren zwischenzeitlich neu erstellte Vorlage nur mehr eine einmalige Fertigung der gesamten Vergabeunterlagen vorsähe. Es sei daher nicht mehr möglich, die Unterfertigung NUR der Bietererklärung zu unterlassen.

Gelegentlich werde jedoch von Firmen in einem Begleitschreiben angemerkt, dass diese mit der Bietererklärung zwar uneingeschränkt einverstanden seien (was sie mit Unterfertigung der Ausschreibungsunterlage auch dokumentieren), aus ihrer Sicht die Solidarhaftung jedoch problematisch sei.

Diese Anmerkung habe keine Auswirkungen auf das Vergabeverfahren, werde jedoch zur Klärung an den Verfassungsdienst übermittelt. Derzeit werde eine entsprechende Anfrage ausgearbeitet.

2.2.3.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung ist teilweise umgesetzt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte umgehend eine abschließende Klärung dieser Frage durch den Verfassungsdienst erfolgen.

2.2.4 Mehr – und Mindermassen Bieterreichungssturz

2.2.4.1 Empfehlung LRH

Bei einer Maßnahme kritisierte der LRH, dass große Abweichungen von Mehr- und Mindermaßen, letztlich zu einem Bieterreichungssturz führen können. Er empfahl daher, die für das Leistungsverzeichnis zu ermittelnden Massen mit einer höchstmöglichen Genauigkeit und Vollständigkeit zu erarbeiten. Trotz vorgelegter Begründung zu den Mehrmassen wird empfohlen, die Massen so sorgfältig und exakt wie möglich vor der Ausschreibung zu erfassen und die Leistungen vor der Ausführung der Baumaßnahme bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen klar abzugrenzen.

2.2.4.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Laut Stellungnahme der A18 verschlechtere sich bei Abweichungen zwischen ausgeschriebenen und für die Herstellung des Bausolls notwendigen Mengen, grundsätzlich die Vergleichbarkeit der Angebote. Insbesondere bei erkennbaren Mengenfehlern führe dies zur Abgabe von spekulativen Preisen. Genaue Mengen seien daher ein wesentlicher Schritt zu gut vergleichbaren Angeboten sowie angemessenen und auskömmlichen Preisen und in weiterer Folge zu einem unmißverständlichen Bauvertrag.

In sehr seltenen Fällen werde es jedoch bei Bauherstellungen auch in Zukunft trotz größter Sorgfalt bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nicht vermeidbar sein, dass sich Mehrmengen ergeben oder zusätzliche Leistungen ausgeführt werden. Die Gründe dafür würden jedoch nunmehr im Nachhinein schriftlich dokumentiert.

Sollten sich aufgrund von unvorhergesehenen Tatsachen Mehr- oder Minderleistung ergeben, so seien diese dem Grunde und der Höhe nach von der zuständigen Baubezirksleitung zu erfassen und der Fachabteilung 18B zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolge durch einen Zusatzschlussbrief (zusätzlicher Bauvertrag), welcher nur vom Leiter der FA18B unterfertigt werden dürfe.

2.2.4.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der LRH begrüßt diese Maßnahmen zur vertieften Prüfung der Notwendigkeit bzw. Angemessenheit von allfälligen Änderungen des Auftrages während der Ausführung.

2.2.5 Festpreise – Veränderliche Preise

2.2.5.1 Empfehlung LRH

Ausschreibungen sind so zu gestalten, dass eindeutig hervorgeht, ob Festpreise oder veränderliche Preise anzubieten sind und in der Ausschreibung realistische Fertigstellungstermine mit einer Zeitspanne in Monaten anzugeben. Erst in der Bauübergabenederschrift soll das genaue Datum fixiert werden.

Die Geltungsdauer einer Ausschreibung mit Festpreisen soll grundsätzlich mit zwölf Monaten beschränkt werden.

2.2.5.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Laut Mitteilung der A18 habe die Steiermärkische Landesregierung in ihrem Beschluss vom 18. Dezember 2006 auf diese Problematik Bezug genommen und die Landesbaudirektion – Stabsstelle ermächtigt, für die Dienststellen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion per Erlass eine entsprechende Regelung zu treffen.

Dies erfolgte mit dem Erlass der Landesbaudirektion – Stabsstelle vom 10. April 2007, GZ: LBD-ST 07.010-1/2007-1, der dem LRH unter einem vorgelegt wurde.

Wegen der starken Schwankungen des Bitumenpreises und des Stahles sei in diesem Erlass angeordnet, alle Baumaßnahmen über sechs Monate zu veränderlichen Preisen auszuschreiben.

2.2.5.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.2.6 Angebotsfristen

2.2.6.1 Empfehlung LRH

In einigen Fällen wurde die Angebotsfrist nicht eingehalten. Besondere Gründe für eine Verkürzung dieser Frist waren den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen. Deshalb wurde empfohlen, die beim offenen Verfahren vorgesehene Angebotsfrist einzuhalten.

2.2.6.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Dazu teilte die A18 mit, dass nunmehr das BVergG 2006 gelte. Die im § 65 Abs. 1 und im § 60 Abs. 1 BVergG 2006 geregelten Angebotsfristen von 22 bzw. 52 Tagen seien einzuhalten. Diese Bestimmungen würden bei der Festlegung des Tages der Angebotsöffnung berücksichtigt.

Beschleunigte Verfahren wegen

- bereits bekannt gegebener Vorinformation oder
- besonderer Dringlichkeit der Auftragsvergabe oder
- wegen elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung und elektronischer Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen

bildeten die Ausnahme bei der Abwicklung von Vergabeverfahren.

Dabei sei gesondert zu prüfen, ob schon in der Vorinformation alle bei einem nicht offenen Verfahren bekannt zu gebenden Informationen bekannt gegeben wurden und die Vorinformation zumindest 52 Tage vor der eigentlichen Vergabebekanntmachung erfolgt sei.

Ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit werde bereits in der Bekanntmachung kurz begründet. Die besondere Dringlichkeit werde ausschließlich bei Vorliegen sachlicher Umstände, die nicht ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers liegen, angenommen.

2.2.6.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.3 Angebotsöffnung

2.3.1 Empfehlung LRH

In einigen Niederschriften über die Öffnung der Angebote fehlten Eintragungen betreffend der abgegebenen Begleitschreiben. Weiters erfolgte in zwei Fällen die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote nicht korrekt.

Jene Angebotsteile, die Gemeindeleistungen betrafen, wurden in keinem Fall bei der Angebotsöffnung verlesen. Was bei der Angebotsöffnung nicht verlesen und protokolliert wurde, gilt als nicht angeboten.

2.3.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die A18 legte dem LRH eine Vorlage „Niederschrift Angebotsöffnung“ vor und bemerkte dazu, dass zur Vermeidung von Mängeln bei der Angebotsöffnung der Ablauf der Angebotsöffnung weitgehend standardisiert und immer durch dieselben Mitarbeiter der Fachabteilung 18A mit dafür eigens geschultem Personal unter Einhaltung der Grundsätze gemäß § 118 BVergG 2006 durchgeführt werde.

Eine formale Angebotsöffnung erfolge im offenen Verfahren und nicht offenen Verfahren. An der Angebotsöffnung nähmen zumindest zwei sachkundige Personen des Auftraggebers teil. Über die Angebotsöffnung werde eine Niederschrift verfasst. An der Angebotsöffnung selbst dürfe jeder Unternehmer teilnehmen, der ein Angebot gelegt hat. Alle Teilnehmer der Angebotsöffnung würden in der Teilnehmerliste festgehalten. Darüber hinaus werde verlesen und protokolliert:

- die Bieter,
- die Angebotspreise (Gesamtpreis; Gesamtpreis Alternativangebote, Preise allfälliger Variantenangebote, Nachlass),

- allfällige Vorbehalte oder wesentliche Erklärungen eines Bieters (insbesondere Weigerung eines Bieters, zwingende Vertragsbestimmungen zu akzeptieren),
- Angebote zu zuschlagsrelevanten Kriterien, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist,
- Anzahl der Beilagen und
- Feststellung, ob das Angebotskuvert ungeöffnet/unbeschädigt und fristgerecht eingelangt ist.

Um zu verhindern, dass Angebote irrtümlich vor Angebotseröffnung in der Kanzlei geöffnet werden, seien die Angebote in dafür eigens vorgesehenen Kuverts abzugeben und mit der Aufschrift „ANGEBOT Ausschreibung ...“ zu kennzeichnen.

Im Verhandlungsverfahren erfolge selbstverständlich keine formale Angebotsöffnung.

2.3.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zur Frage der Rotation wird auf Pkt. 2.1 verwiesen.

2.4 Prüfung der Angebote

2.4.1 Anwendung des Datenträgeraustausches – handschriftliches Auspreisen von Angebotsunterlagen

2.4.1.1 Empfehlung LRH

Eine Firma hat bei allen ihren Angeboten der geprüften Baumaßnahmen in den Ausschreibungsunterlagen die Seite mit der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsgruppen nicht – wie in den Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch gefordert – handschriftlich ausgepreist. Die fehlenden Daten waren aus dem Kurzleistungsverzeichnis und auch aus dem Datenträger eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen, weshalb es sich hierbei um einen behebbaren Mangel handelte und das Nichtausscheiden dieser Angebote vergabegesetzkonform war.

Es erfolgte jedoch bei der Bestbieterermittlung kein Hinweis auf diesen behebbaren Mangel. Der LRH wies darauf hin, dass das unter Pkt. 5.3 „Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches“ verlangte handschriftliche Auspreisen im Ausschreibungsleistungsverzeichnis betreff „Gesamtkostenübersicht des Leistungsverzeichnisses“ und „Leistungsgruppenzusammenstellung“ überhaupt entfallen könne.

2.4.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die A18 führt aus, dass in der neuen Ausschreibungsvorlage für die Vergabe von Bauleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich sowohl im offenen als auch im nicht offenen Verfahren, Form und Inhalt des Angebots klar festgelegt sei.

In der Unterlage „B1 Bestimmungen für das Angebot“ werde im Pkt. 9.5 „EDV-Angebote“ die Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch erläutert.

Der ausgepreiste und nach den o.a. Vorgaben erstellte Datenträger bilde einen Bestandteil des Angebots. Bei einer Angebotssumme unter € 70.000,00 (netto)

könne die Abgabe eines Datenträgers entfallen. Das Fehlen des Datenträgers bei Summen über € 70.000,00 (netto) bedinge aufgrund der Selbstbindung des Auftraggebers auf jeden Fall das Ausscheiden des Angebots.

2.4.1.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.4.2 Prüfung von Angeboten – Aufklärungsgespräche – Niederschrift

2.4.2.1 Empfehlung LRH

Die Preisangemessenheit wird unter Nutzung eines Preisspeichers (Übersicht über die Preise aller Maßnahmen) festgestellt.

Aufklärungsgespräche und Erörterungen sind kommissionell zu führen. Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

2.4.2.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die A18 übermittelte dem LRH eine Vorlage zur Angebotsprüfung, die diese Empfehlungen berücksichtigt. Aufklärungsgespräche und Erörterungen würden nunmehr in jedem Fall kommissionell geführt. Seitens der vergebenden Stelle bestehe der Teilnehmerkreis zumindest aus dem Projektleiter und einem Vertreter der zuständigen Baubezirksleitung.

Gemäß §128 Abs. 8 BVergG 2006 ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Dazu werde eine eigens erstellte Vorlage verwendet. Inhalt dieser Niederschrift über die Angebotsprüfung sei ein Kurzbericht, die Veröffentlichung und das Protokoll der Angebotsöffnung, ein Preisspiegel sowie Feststellungen der vertieften Angebotsprüfung.

2.4.2.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.5 Zuschlagserteilung

2.5.1 Mitausgeschriebene Leistungen für Gemeinden

2.5.1.1 Empfehlung LRH

Es ist darauf zu achten, dass aus einem Angebot nicht Teile (hier: Gemeindeleistungen) herausgenommen werden, weil ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung unzulässig ist.

Wenn schon eine Teilvergabe beabsichtigt ist, sind die Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass den Bietern die Möglichkeit eröffnet wird, ein Variantenangebot (Verlesung bei der Angebotsöffnung) zu legen und dieses entsprechend auszureisen.

Leistungen des Landes Steiermark und Gemeindeleistungen sollten gemeinsam in Form der Gesamtvergabe ausgeschrieben und auch gesamt vergeben, aber getrennt abgerechnet werden.

Bei einer rund 20%igen Auftragssumme für Gemeindeleistungen in der Gesamtausschreibung wurde die Position „Einrichten der Baustelle“ und „Räumen der Baustelle“ zur Gänze der Landesstraßenverwaltung angerechnet, weshalb empfohlen wurde, dass bei einer derartigen Auftragsteilung prozentuelle Anteile der oben genannten beiden Positionen auch bei den Gemeindeleistungen einzurechnen sind.

Bei Baumaßnahmen, bei denen Gemeindeleistungen und Leistungen des Landes Steiermark gemeinsam ausgeschrieben aber getrennt abgerechnet werden, wurde zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung angeregt, eine Kopie des Angebotes und der Schlussrechnung der jeweiligen Gemeindeleistungen, dem Akt der Landesstraßenverwaltung beizufügen.

2.5.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die A18 erklärte, dass entsprechend § 190 Abs. 2 BVergG 2006 ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ebenso wie ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergabe unzulässig sei.

Würden im Zuge der Vergabe für ein Bauvorhaben Leistungen für Gemeinden mit ausgeschrieben, so sei vor Veröffentlichung der Ausschreibung ein Vertrag zwischen Land Steiermark und der betroffenen Gemeinde abzuschließen. Dieser Vertrag beinhalte Vereinbarungen über Errichtung, Finanzierungskosten- teilung sowie Übernahme und Erhaltung. Ein Mustervertragstext wurde erarbei- tet. Die FA18B legte dieses Muster für einen Vertrag zwischen einer Gemeinde und dem Land Steiermark vor, der der Empfehlung des LRH Rechnung trägt. Die Aufteilung von Kosten aus Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb (im Wesentlichen seien dies die Positionen Einrichten der Baustelle, zeitgebundene Kosten der Baustelle, Räumen der Baustelle, Aufrechterhaltung des Verkehrs, Verkehrserschwerisse u. dgl.) werden im Punkt Finanzierung geregelt. Es würden die o.a. Positionen den einzelnen Bauteilen des Bauvorhabens bereits bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses (in eigenen Obergruppen) zu- geordnet. Dadurch sei, wie vom LRH vorgeschlagen, eine prozentuelle Kosten- aufteilung für alle Positionen fixiert.

2.5.1.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3. EMPFEHLUNGEN ZUM BEREICH ERHALTUNGS- UND SANIERUNGSMÄßNAHMEN FÜR STEIRISCHE LANDESSTRASSEN

3.1 Wahl der Instandsetzungsvariante und des -zeitpunktes

3.1.1 Empfehlung LRH

Um eine qualitativ sinnvolle Instandsetzung zu ermöglichen, sollten

- die Instandsetzungsarbeiten in der kalten Jahreszeit unterlassen werden
- rechtzeitig vor Ausführung einer Baumaßnahme Straßensperren erwirkt werden, damit das Mischgut mit dem Fertiger über die volle Fahrbahnbreite (ohne Mittelnah) eingebaut werden kann
- die Bauleiter der Baubezirksleitungen im Zuge der Bauausführung auf die gründliche Reinigung der Straße, einen einwandfreien vollflächigen Voranstrich und die optimale Einbringung und Verdichtung der Bitumentragschichten besonders achten.

3.1.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Grundsätzlich werde laut Auskunft der A18, zwischen Vertretern der Baubezirksleitungen und der Zentrale (Fachabteilung 18B), die jeweils richtige Wahl der Instandsetzungsvariante zum richtigen Zeitpunkt abgestimmt. Die Bauaufsichtsorgane und die Referenten im Straßenbau würden regelmäßig fachtechnisch geschult. Begründungen für Ausführungen von Baumaßnahmen in der ursprünglich vorgesehenen Form, trotz Ausübung der Warnpflicht durch den Auftragnehmer, würden nunmehr schriftlich dokumentiert.

Über die Art der Leistungserbringung auf der Landesstraße entscheide über Antrag des Bauführers der jeweiligen Bauunternehmung der Verkehrsjurist der Bezirksverwaltungsbehörde. Somit sei die Einflussmaßnahme der Fachabtei-

lung 18B und der Baubezirksleitung beschränkt. Entsprechend einer generellen, internen Regelung zwischen den Fachabteilungen 18B und 18E, den Baubezirksleitungen und den Bezirksverwaltungsbehörden werde jedoch vor einer Ausschreibung versucht, die Verkehrsführung auf eine optimale Straßensanierung abzustimmen.

Die Ausschreibungen erfolgten normalerweise so rechtzeitig, dass die Durchführung von Bauleistungen abhängig von der Region bis spätestens Ende Oktober erfolgen könne.

In den letzten Jahren wäre eine Planung der Bauvorhaben wegen der oftmals späten Freigabe der Finanzmittel schwierig gewesen. In diesem Zusammenhang erweise sich der Beschluss des Doppelbudgets 2007/2008 durch die Landesregierung als zweckmäßig.

Im Rahmen eines im Jahre 2004 neu eingeführten Instandsetzungsmanagementsystems (EMS) werde unter Verwendung einer speziellen Tabelle die jeweils wirtschaftlichste Instandsetzungsmaßnahme ermittelt. Dabei werde die richtige Maßnahme aus 10 Sanierungsvarianten unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und des Ist-Zustandes der Straße gewählt.

Die Fachabteilung 18B veranstalte jährlich interne Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Bauaufsichten und Referenten im Straßenbau.

Weiters würden bei externen Seminaren den Bauaufsichtsorganen und Referenten die neuesten Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) näher gebracht. Zusätzlich veranstalte die Fachabteilung 18B mindestens drei so genannte „Bautage“ für die mittlere und obere Führungsebene der Straßenbautechniker der Baubezirksleitungen und der Fachabteilungen 18A und Fachabteilung 18B. Dadurch werde das Fachwissen der Mitarbeiter im Straßenbau verbessert und erreiche eine ständige Qualitätsverbesserung.

3.1.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2 Umfang Unvorhergesehenes

3.2.1 Empfehlung LRH

Ein hoher Betrag für „Unvorhergesehenes“ (rund 16 %) müsste zwingend begründet werden.

3.2.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Die A18 erklärte, dass seit einiger Zeit aufgrund von Unsicherheiten, wie etwa des Baugrundrisikos auf der Auftraggeberseite, welche z.B. im Erdbau nicht gänzlich erfassbar seien, ein Ansatz für Unvorhergesehenes von rund 5 % vorgesehen werde. Einzelfälle, bei denen dieser Ansatz von 5 % überschritten werde, werde es – da es sich um Unvorhersehbares handle – immer wieder geben. Hier werde nachträglich eine Begründung schriftlich dokumentiert.

3.2.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

3.3 Mischgutpreisvergleich

3.3.1 Empfehlung LRH

Weitere Mischgutpreisvergleiche innerhalb der Steiermark sind anzustellen und diese zumindest den angrenzenden Bundesländern bzw. österreichweit gegenüberstellen, um so das Preisgefüge der Angebote genauer bewerten zu können.

3.3.2 Maßnahmen der Abteilung 18

Laut Mitteilung der A18 würden sehr viele Mischgutsorten mit geringen Mengen ausgeschrieben. So ergebe sich bei den einzelnen Positionen eine große Preisdifferenz. Deshalb werde besonderer Wert auf eine genaue Erfassung der Asphaltmengen und der einzelnen Leistungspositionen gelegt. Um eine bessere Preisvergleichbarkeit zu bekommen, würden die mit den Ausschreibungen befassten Mitarbeiter, in Abstimmung mit der Boden- und Materialprüfstelle der Fachabteilung 18C, angehalten werden, die Anzahl der verwendeten Mischgutsorten möglichst gering zu halten. Auf diese Weise sei es grundsätzlich gelungen, größere Preisunterschiede bei einzelnen Asphaltpositionen zu vermindern. Es werde angemerkt, dass durch die Tätigkeit einzelner Referenten in Fachnormen-Ausschüssen für Straßenbau ein Erfahrungsaustausch mit den Referenten aus anderen Bundesländern sowie anderen Auftraggebervertreter (ASFINAG, ÖBB) erfolge und dadurch frühzeitig Neuentwicklungen im Bereich der Asphalttechnologie, sowie die aktuellen Marktpreise berücksichtigt werden könnten.

3.3.3 Anmerkung LRH

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 15. 10. 2007 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

von der Abteilungsgruppe
Landesbaudirektion

Dipl. Ing. Gerhard RAUHLATNER

von der Fachabteilung 18B –
Straßeninfrastruktur – Bau

Dipl. Ing. Bernd PITNER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Heinz OBRAN

4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung von Empfehlungen, die in seinen Berichten betreffend

- stichprobenweise Prüfung von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen aus dem Landesstraßen-Sonderprogramm und
- Querschnittsprüfung der Vergabe von Bauprojekten Teil 1 – Straßenbau enthalten sind.

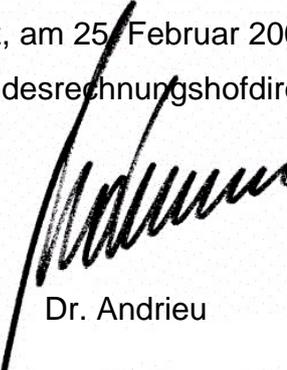
Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Fachabteilung 18B hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Mit Ausnahme der abschließenden Klärung der „Solidarhaftung des Auftragnehmers“ durch den Verfassungsdienst, wurden sämtliche Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt.
- **Eine abschließende Klärung der Frage der Solidarhaftung des Auftragnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen mit dem Verfassungsdienst des Landes sollte umgehend erfolgen.**

Graz, am 25. Februar 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu